

intense, la sous-commission de la prévoyance professionnelle de la Commission fédéral AVS/AI a pu présenter au Conseil fédéral, à la fin de juin, un avant-projet de loi, accompagné d'un rapport sommaire.

Sur la base de ces deux documents, le Conseil fédéral décidera ces tout prochains jours s'il convient d'envisager une nouvelle procédure de consultation, comme beaucoup le demandent, ou si l'avant-projet de la commission d'experts doit être mis en discussion directement devant le Parlement.

En tout état de cause, le Conseil fédéral est décidé à ne pas ralentir le rythme des travaux préparatoires malgré la surcharge de travail dont souffre actuellement l'Office fédéral des assurances sociales, compétent en la matière.

### Interrogazione urgente Jelmini 673

del 20 giugno 1974 (No 673)

#### Nationalbank. Goldreserve Banca nazionale. Riserva aurea

L'accordo di Washington del marzo 1968 sul doppio mercato dell'oro è stato abrogato nel novembre 1973. Secondo questo accordo, le banche centrali dei paesi membri del FMI si impegnavano a non vendere né acquistare oro sul mercato libero.

L'accordo intervenuto l'11 giugno 1974 fra i ministri delle finanze dei «Dieci» per autorizzare le banche centrali a valutare la loro riserva aurea a un prezzo vicino a quello del mercato libero per garantire i loro prestiti in divise avrebbe per il nostro Paese (secondo «Le Monde», 13 giugno 1974) press'a poco le seguenti conseguenze:

Valore delle riserve di oro:

al corso ufficiale di 42,22 dollari	3,515 miliardi dollari
l'oncia	
al corso attuale sul mercato di	
157,25 dollari l'oncia	13,089 miliardi dollari
con un aumento di	9,576 miliardi dollari

Il Consiglio federale è invitato ad indicare in quale modo l'accordo recentemente concluso a Washington si ripercuterà sul nostro Paese e se la parità-oro del franco dovrebbe essere modificata: inoltre a cosa sarebbe destinato l'eventuale utile sulle riserve.

#### Risposta del Consiglio federale del 3 luglio 1974

I ministri delle finanze degli Stati membri del «Gruppo dei Dieci» hanno convenuto, nella loro riunione dell'11 giugno 1974, cui la Svizzera, come d'abitudine, era rappresentata da un osservatore, che le loro autorità monetarie possono depositare oro in garanzia per la concessione di reciproci crediti in divise. Il prezzo dell'oro depositato in pegno viene determinato, in ogni singolo caso, mediante intesa tra le banche centrali partecipanti al credito; la valutazione non deve necessariamente avvenire alla parità ufficiale. Questo accordo non significa affatto una modifica del prezzo ufficiale dell'oro. Infatti, una tale decisione potrebbe essere presa soltanto nell'ambito del Fondo monetario internazionale, alla maggioranza qualificata di tutti gli Stati membri. Esso significa soltanto che in avvenire le banche d'emissione dei Paesi interessati potranno depositare in pegno le loro riserve auree per assumere un credito in divise dall'estero e che esse potranno valutare l'oro depositato in pegno a un prezzo superiore a quello ufficiale.

Non entrano quindi in considerazione né una modifica del titolo monetario, ossia della parità aurea ufficiale del franco svizzero, né una nuova valutazione delle riserve auree della Banca nazionale. La determinazione di un'altra parità-oro non risulta per altro necessaria fintanto che non sussistono cambi fissi tra le valute prevalenti. In queste condizioni nessun utile può essere iscritto nel bilancio della Banca nazionale.

### Kleine Anfrage Alder

vom 13. März 1974 (Nr. 616)

#### Bundesverfassung. Totalrevision Constitution fédérale. Revision totale

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit Zustimmung des Bundesrates eine 46köpfige Kommission mit dem Auftrag ernannt, einen Entwurf für eine neue Bundesverfassung auszuarbeiten. Ich frage den Bundesrat an:

1. Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder dieser Kommission ausgewählt?
2. Welche Parteien sind mit wie vielen Mitgliedern in dieser Kommission vertreten? Wie viele Mitglieder gehören keiner Partei an?
3. Wäre von einer zahlenmäßig kleineren, dafür aber ausschliesslich aus ausgewiesenen Fachleuten gebildeten Kommission nicht eine raschere Bewältigung des Auftrages zu erwarten gewesen, nachdem die Stellungnahmen aller interessierten Kreise der Bevölkerung aufgrund des Fragenkataloges der Kommission Wahlen bekannt sind und diese Kommission gute und hinreichende Vorarbeit geleistet hat?
4. Wie gedenkt der Bundesrat weiter vorzugehen, wenn der Verfassungsentwurf einmal vorliegt?
5. Ist der Bundesrat bereit, der Kommission den Auftrag zu erteilen, zu besonders umstrittenen grundsätzlichen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs Alternativen auszuarbeiten?

#### Antwort des Bundesrates vom 9. Juli 1974

1. Der Bundesrat ist mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement davon ausgegangen, dass die Arbeiten der Expertenkommission im Zeichen einer Synthese zwischen wissenschaftlicher Bewältigung und politischer Beurteilung der Probleme stehen müssen. Der Verfassungsentwurf soll das Ergebnis einer grundsätzlichen politischen Auseinandersetzung darstellen. Es ist indessen bewusst darauf zu verzichtet worden, die politischen Parteien wie auch die Spaltenverbände zur Bezeichnung von Vertretern einzuladen und die Sitze nach den üblichen Proporzregeln zu verteilen. Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind direkt um ihre Mitarbeit gebeten worden, wobei aber darauf geachtet wurde, dass die verschiedenen gesellschaftspolitischen Richtungen angemessen vertreten sind. Um im übrigen an die vorbereitende Tätigkeit der «Arbeitsgruppe Wahlen» anknüpfen zu können, sind deren Mitglieder um ihre Beteiligung gebeten worden. In bezug auf die Auswahl der Wissenschaftler musste das Schwerpunkt - der zu behandelnden Materie entsprechend - bei den Staatsrechtslehrern liegen, doch waren auch andere Sparten zu berücksichtigen. Selbstverständlich wurde auch eine angemessene Beteiligung des weiblichen Geschlechtes gewährleistet, und schliesslich legte der Bundesrat Wert darauf, dass eine zureichende Anzahl jüngerer Kräfte in der Kommission Aufnahme finde.

2. Die Frage, welche Parteien mit wie vielen Mitgliedern in der Kommission vertreten sind, und wie viele Mitglieder keiner Partei angehören, lässt sich nicht genau beantworten. Mehrere Experten, insbesondere Wissenschaftler, lassen sich parteipolitisch nicht einordnen oder stehen einer Partei nahe, ohne dieser anzugehören; andere dagegen, vor allem Träger politischer Ämter, sind eingeschriebene Parteimitglieder. Dies ist indessen nicht entscheidend: Mitarbeit und Engagement der politischen Parteien sollen nicht nur in indirekter Form sichergestellt werden; es ist vielmehr vorgesehen, sie in einer späteren Phase zur direkten Mitarbeit einzuladen. Wir denken an Sitzungen mit offiziellen Parteivertretern über Fragen, welche die Parteien zu verhandeln wünschen. Ferner wird ihnen Gelegen-

heit gegeben, ihre Auffassungen im Rahmen eines Konsultationsverfahrens schriftlich darzulegen.

3. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die «Arbeitsgruppe Wahlen» äusserst wertvolle Vorarbeit geleistet hat. In der nun begonnenen zweiten Phase geht es unter anderem darum, die politischen Auseinandersetzungen soweit als möglich auszutragen und damit die Durchführung eines allfälligen späteren Totalrevisionsverfahrens im formellen Sinne zu erleichtern. Im übrigen sollen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe im zweiten Stadium der Vorbereitungen konkretisiert, die Beurteilungskriterien erweitert werden und die gesamten Vorarbeiten in einem formulierten Verfassungsentwurf ihren Niederschlag finden. Der Bundesrat hat sich durchaus Rechenschaft davon gegeben, dass eine Kommission von 40 bis 50 Mitgliedern schwerfälliger ist als ein kleines Gremium von Fachleuten. Dieser Nachteil kann indessen durch optimale Organisation, Planung und Koordination der Arbeiten weitgehend behoben werden.

4. Gestützt auf die Kommissionsarbeit und die Beurteilung der verfassungspolitischen Situation werden Landesregierung und Parlament nach dem Vorliegen des Verfassungsentwurfes zu entscheiden haben, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung in Angriff genommen werden kann und soll. Die Frage, ob dannzumal weitere Abklärungen und insbesondere ein Vernehmlassungsverfahren anzuordnen sind, kann im jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden.

5. Der Expertenauftrag, innert nützlicher Frist den ausformulierten Entwurf einer revidierten Bundesverfassung mit Begleitbericht auszuarbeiten, wird sowohl vom Bundesrat als auch von der Revisionskommission selbst dahin ausgelegt, dass ohne weiteres Varianten präsentiert werden können. Ob Alternativen – und wenn ja welche – nötig werden, wird die Expertenkommission zu gegebener Zeit entscheiden.

## Kleine Anfrage Eisenring

vom 21. März 1974 (Nr. 645)

### Gesetzgebung. Marschhalt

### Activité législative. Pause

Die Fülle von bundesrechtlichen Erlassen, die meist auch von erheblichen finanziellen Konsequenzen und in der Regel auch von zusätzlichen Belastungen für die Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden und oft auch des einzelnen Bürgers sind, hat im Laufe der letzten Zeit eine Grösßenordnung erreicht, die in verschiedener Hinsicht Besorgnis erregen muss. Der neue Rechtsstoff wirkt kaum mehr prägend und dringt nicht mehr ins Rechtsbewusstsein unseres Volkes ein. Auch wird der Vollzug mehr und mehr fragwürdig.

Ist der Bundesrat bereit, diese grundlegenden Probleme einer einlässlichen Ueberprüfung zu unterziehen, Parlament und Interessengruppen zu einer Zurückhaltung in bezug auf neue Begehren zu gemahnen, sich auf das Wesentliche zu beschränken, in der Ausarbeitung neuer Vorlagen statt der Eile der Erdauerung den Vorrang einzuräumen und in notwendigen Vorlagen zuhanden des Parlamentes nicht bereits den Kompromiss vorwegzunehmen, der allenfalls aus den parlamentarischen Beratungen als mittlere Lösung zwangsläufig resultieren muss?

Ist der Bundesrat auch bereit, bei der Behandlung von Postulaten und Motionen verstärkt auf die Konsequenzen von formulierten Begehren hinzuweisen und darauf zu verzichten, mit einer laren Konzedierungs- und Konzessionsbereitschaft spätere Entscheidungen zu präjudizieren? Wäre schliesslich nicht ein vorübergehender «Marschhalt» in der gesetzgeberischen Aktivität zu erwägen, um nach der langen und auch für das Parlament aufreibenden Phase grosser Anstrengungen etwas Ruhe einkehren zu lassen?

### Antwort des Bundesrates vom 9. Juli 1974

Der Bundesrat wies schon in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1973 auf die Gefahren einer Gesetzesinflation hin, führte aber auch aus, dass die Entwicklung der Rechtsordnung mit den Umwälzungen auf gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet und den wachsenden Gestaltungsaufgaben des modernen Staates nicht mehr in allen Teilen Schritt zu halten vermag.

In einem Rechtsstaat muss sich die gesamte gesellschaftliche Tätigkeit in den Formen des Rechts abspielen. Neue soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse rufen neuen Rechtsnormen. Die technische Entwicklung fördert den wirtschaftlichen Wohlstand, greift aber andererseits in Interessen ein, die dringend des rechtlichen Schutzes bedürfen. Es ist schlechthin undenkbar, dass die Rechtsordnung des Bundes in der nahen Zukunft beispielsweise auf Erlasse über die Raumplanung oder den Umweltschutz verzichten könnte, Angesichts der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, die nicht stillsteht, sondern sich eher beschleunigt, fällt ein Marschhalt in der Rechtsetzungsarbeit ausser Betracht. Ein solcher würde den zeitweiligen Verzicht auf die Wahrung schutzwürdiger und möglicherweise sogar lebenswichtiger Interessen bedeuten.

Zwar ist es unserem Staat bisher im grossen und ganzen gelungen, den mit der beschleunigten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung verbundenen Bedarf an Lösungen der immer zahlreicherchen Probleme durch rechtliche Vorkehren zu decken. Der Bundesrat verschliesst sich indessen der Einsicht nicht, dass zuviele detaillierte, auf konkrete Nützlichkeitsziele ausgerichtete Regeln in Bund und Kantonen gefordert werden, jedoch zuwenig Gesetze, die sich als tragende Ordnungselemente durchsetzen und bewähren. Besinnung auf das Wesentliche, Verzicht auf Unwesentliches, Verzicht auf nur Wünschbares oder nicht Notwendiges ist das Gebot der Stunde. Dieses Gebot zwingt den Gesetzgeber, Prioritäten zu setzen. Der Bundesrat ist gewillt, vermehrt eine Auswahl zu treffen und zugleich darauf zu achten, dass die Rechtsordnung einfach, übersichtlich und verständlich gestaltet wird; denn nur über verständliche Gesetze kann sich der Bürger ein zuverlässiges Urteil bilden. Im Zuge einer Neuverteilung der Staatsaufgaben ist ferner dafür zu sorgen, dass der Bund dort auf den Erlass von Normen verzichtet, wo die Kantone sie ebensogut oder besser aufstellen können.

Der Bundesrat ist bereit, die aufgeworfenen Probleme eingehend zu prüfen und im Rahmen seiner Möglichkeiten, namentlich bei der Behandlung von Motionen und Postulaten, auf eine Beschränkung der künftigen Rechtsetzung hinzuwirken. Er wäre den eidgenössischen Räten dankbar, wenn sie ihrerseits dieses Bestreben in vermehrtem Masse unterstützen würden. Die Steuerungsmöglichkeiten sind hier, namentlich aber auch bei den Volksbegehren, beschränkt.

Angesichts der überragenden Bedeutung einer qualitativ hochstehenden Rechtsordnung erachtet der Bundesrat es als eine selbstverständliche Pflicht, alle Vorlagen in logischer, sachlicher und gesetzestechnischer Hinsicht gut vorzubereiten. Wo schon das Vorverfahren der Gesetzgebung zu Kompromissen führt, muss die Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit des Parlaments sichergestellt bleiben. Durch organisatorische Massnahmen sollen die Möglichkeiten erweitert werden, neue Rechtsetzungsaufgaben so frühzeitig zu erkennen und zu planen, dass für ihre Bewältigung genügend Zeit zur Verfügung steht.